

E: 03.05.2021

19.04.2021

Anlage 13

Anfrage der SPD-Fraktion an die Verwaltung
in der Sitzung des Hauptausschusses am ~~19.04.2021~~
03.05.2021

Ahndung bei Verstößen gegen den Leinenzwang



Foto: Schild „Am Gehölz“, aufgenommen am 15.04.2021

Gemäß Landeswaldgesetz §17 müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden. Laut §38 kann ein Verstoß als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € geahndet werden.

Nach Auskunft des für die Landesforsten in Norderstedt/Tangstedt zuständigen Försters Herrn Bohne kommt es oft zu solchen Verstößen. Seiner Einschätzung nach liegt der Grund darin, dass das Ordnungsamt, selbst wenn es bei gelegentlichen Waldgängen Verstöße feststellt, die Hundebesitzer nur anspricht und keine Geldbußen verhängt.

Wir bitten um Antwort auf folgende Fragen:

- 1) Wie oft und wann prüft das Ordnungsamt die Einhaltung des Leinenzwangs?
- 2) Ist es richtig, dass das Ordnungsamt bei Verstößen keine Bußgelder verhängt? Wenn ja, warum?
- 3) Den Leinenzwang gibt es auch in Bereichen, die nicht zu den Landesforsten gehören. Das o. a. Foto zeigt ein Schild, in dem „der Magistrat“ androht, dass Verstöße auf anderer gesetzlicher Grundlage geahndet werden. Verhängt das Ordnungsamt dort Bußgelder? Anmerkung: Die erwähnte Hundeverordnung heißt inzwischen „Gesetz über das Halten von Hunden“.

Wir bitten um schriftliche Beantwortung.

Für die SPD-Fraktion


Katrin Fedrowitz